



TSV Lindberg

Ehrenordnung

Präambel

Der Turn- und Sportverein Lindberg (nachfolgend TSV) kann Ehrungen aussprechen. Er würdigt damit die besondere Treue zum TSV und besondere Verdienste um den Sport. Die Ehrungen sind ein Zeichen äußerer Anerkennung für langjährige Mitgliedschaft und beispielhaftes ehrenamtliches Engagement.

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ehregrundsätze

(1) Der TSV seine Mitglieder für

- a) langjährige Mitgliedschaft
- b) besondere Verdienste

(2) Als besondere Verdienste gelten

- a) ehrenamtliche Führungstätigkeit als Vorsitzender, als langjähriges Mitglied in der Vorstandschaft oder eine langjährige Führungstätigkeit in einer Abteilung
- b) herausragende Leistungen zum Wohle oder Ansehen des Vereins
- c) herausragende sportliche Leistungen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung seitens der Vereinsmitglieder besteht nicht.

§ 2 Treueehrung für langjährige Mitglieder

Der Verein ehrt Mitglieder bei 10-, 20-, 30-, 40-, 50-, 60- und 70-jähriger Mitgliedschaft mit der Vereinsnadel in verschiedenen Stufen und einer Urkunde.

§ 3 Ehrentitel

1) Der TSV vergibt folgende Ehrentitel:

- a) Ehrenvorsitzender
- b) Ehrenspartenleiter der Sparte (Fußball, Ski, Gymnastik)
- c) Ehrenmitglied

(2) Über die Ernennung der in Abs. 1 genannten Personen entscheidet der Vereinsausschuss i.S.d. § 10 der Vereinssatzung.

(3) Den Abteilungen steht es frei, weitere abteilungsbezogene Ehrungen und Titel (z.B. Ehrenschiedsrichter, etc.), welche über die vorgenannten Ehrungen hinausgehen, zu würdigen. Diese Würdigung obliegt den jeweiligen Abteilungsleitern. Die Kosten sind aus der jeweiligen Abteilungskasse zu tragen.

(4) Die Verleihung der Auszeichnungen bzw. Ehrungen sollen in einer öffentlichen Vereinsveranstaltung erfolgen. Die Würdigung übernehmen der Vorstand und/oder der VEAB. Kann die oder der Ehrende an dieser Veranstaltung nicht teilnehmen, erfolgt die „Nachehrung“ durch einen Besuch.

§ 4 Ehrenvorstand

(1) Der Titel „Ehrenvorstand“ kann nach Ausscheiden des 1. Vorsitzenden vergeben werden. Ehrenvorstand kann werden, wer sich in überragender und einmaliger Weise um den Verein verdient gemacht hat. Er muss mindestens 10 Jahre das Amt eines Vereinsvorsitzenden ununterbrochen bekleidet haben.

(2) Der Ehrenvorstand ist vom Vereinsbeitrag befreit, ist zu freiem Eintritt bei Vereinsspielen und Veranstaltungen berechtigt und sollte zu Vereinsveranstaltungen persönlich eingeladen werden.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Titel des „Ehrenspartenleiters“ entsprechend.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Ehrenmitgliedschaft wird Mitgliedern zugesprochen, die sich über lange Zeit organisatorisch, sportlich oder wirtschaftlich in hohem Maße verdient gemacht haben und das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Auswahl ist sehr sorgfältig zu treffen, um die Besonderheit der Ehrenmitgliedschaft hervorzuheben. Es sollte im Verein nie mehr als 1 % Ehrenmitglieder geben.

(2) Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit, sind zu freiem Eintritt bei Vereinsspielen berechtigt und sind zu Vereinsveranstaltungen persönlich einzuladen.

§ 6 Ehrungen für herausragende sportliche Leistungen

(1) Der Verein kann Mitglieder für herausragende sportliche Leistungen mit einer Urkunde und einem angemessenen Präsent ehren.

(2) Die Ehrung gilt für einzelne Personen sowohl im Junioren- wie auch Seniorenbereich.

(3) Für besonders herausragende sportliche Leistungen von Mannschaften (z.B. Meisterschaft, etc.) obliegt es dem Abteilungsausschuss mit einfacher Mehrheit, eine geeignete Anerkennung für die Mannschaft oder für Trainer/Betreuer vorzunehmen.

§ 7 Sonstige Ehrungen, Verbandsehrungen, Ehrungen der Kommunen

(1) Ehrungen, die nicht ausdrücklich in dieser Ehrenordnung vorgesehen sind, können von der Vorstandschaft auf schriftlichen Vorschlag von mindestens fünf seiner Vereinsmitglieder beschlossen werden.

(2) Für Ehrungen des Verbands kommen Vereinsmitglieder in Frage, die sich durch langjährige, verdienstvolle Mitarbeit im Verein, in einem Fachverband oder einem Landesverband ausgezeichnet haben. Dabei sind insbesondere die Ehrenordnungen der Fachverbände zu beachten.

(3) Für Sportlerehrungen oder Ehrungen von Ehrenamtlichen der Gemeinde Lindberg oder des Landkreises Regen kommen Vereinsmitglieder in Betracht, die besondere sportliche Erfolge erzielt haben oder langjährige Funktionärstätigkeiten übernommen haben. Dabei sind die Vorgaben der jeweiligen Kommune zu beachten. Über die Meldung der Sportlerinnen und Sportler entscheidet der VEAB in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern und der Vorstandschaft.

(4) Besondere Anlässe sind von den jeweiligen Abteilungen ggf. in Absprache mit der Vorstandschaft und/oder dem VEAB eigenverantwortlich zu beachten. Die festgelegten Maßnahmen sind entsprechend zu organisieren und die Kosten sind aus der jeweiligen Abteilungskasse zu tragen.

§ 8 Geburtstagsjubilare

(1) Runde Geburtstage von Mitgliedern werden ab dem 60. Lebensjahr, halbrunde ab dem 70. Lebensjahr (75 – 80 – 85, etc.) mit einer vom Vorsitzenden unterzeichneten Glückwunschkarte und einem kleinen Präsent bedacht. Der Wert des Präsentes soll dabei für alle Jubilare innerhalb eines Kalenderjahres gleich sein. Der Wert wird vom Vereinsausschuss festgelegt und darf steuerliche Freigrenzen nicht überschreiten.

(2) Mitglieder welche das 50. Lebensjahr vollenden, werden mit einer Glückwunschkarte bedacht.

(3) Runde Geburtstage von aktiven ehrenamtlichen Mitarbeitern und früheren verdienstvollen ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie Funktionären können bereits ab dem 50. Lebensjahr mit einer entsprechenden Glückwunschkarte und einem Präsent bedacht werden.

§ 7 Aberkennung einer Ehrung

Der Vereinsausschuss kann aus wichtigen Gründen eine Ehrung aberkennen. Insbesondere kann dies geschehen, wenn sich ein Mitglied vereinschädigend oder unehrenhaft verhält; sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Ehrenordnung wurde vom Vereinsausschuss des TSV Lindberg am 09. Januar 2020 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ist kein Bestandteil der Satzung.

Lindberg, den 09.01.2020

Franz Straub
1. Vorstand
TSV Lindberg